

BGer 5A_755/2024 vom 7. November 2024

Bundesgericht, 2024-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_755_2024

FR: TF 5A_755/2024 du 7 novembre 2024

IT: TF 5A_755/2024 del 7 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Für die Beschwerdeführerin besteht seit 2021 eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung nach Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB. Mit Verfügung vom 21. März 2024 genehmigte die KESB der Stadt Zürich den von der Beiständin eingereichten Rechenschaftsbericht einschliesslich Abrechnung für die Zeit vom 4. November 2021 bis 31. Oktober 2023, lud die Beiständin ein, in zwei Jahren den nächsten Rechenschaftsbericht einzureichen, setzte die Entschädigung der Beiständin einschliesslich Spesen auf Fr. 3'959.90 fest und auferlegte diese der Beschwerdeführerin. Dagegen wehrte sich die Beschwerdeführerin beim Bezirksrat Zürich. Mit Verfügung vom 11. Juli 2024 trat der Bezirksrat auf den Antrag auf Aufhebung der Beistandschaft nicht ein. Hinsichtlich der Genehmigung des Rechenschaftsberichts trat er auf die Beschwerde nicht ein. Bezüglich der Entschädigung hiess er die Beschwerde mit Urteil gleichen Datums teilweise gut und reduzierte die Entschädigung um Fr. 200.--. Im Übrigen wies er die Beschwerde ab. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingaben vom 26. Juli und 6. August 2024 Beschwerde. Mit Beschluss vom 5. September 2024 trat das Obergericht auf die Beschwerde nicht ein. Dagegen hat die Beschwerdeführerin am 1. November 2024 (Poststempel) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Die Beschwerdeführerin hat gemäss Track & Trace-Auszug der Schweizerischen Post den angefochtenen Entscheid am 19. September 2024 in Empfang genommen. Ob aufgrund des Postlagerungsauftrags von einem noch früheren Zustelldatum ausgegangen werden müsste, kann offenbleiben. Die dreissigtägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) war so oder anders am 1. November 2024 bereits abgelaufen. Die Beschwerde ist verspätet. Ausserdem setzt sich die Beschwerdeführerin mit den Gründen des Obergerichts für den Nichteintretensentscheid (mangelnde Beschwer, Ausführungen ausserhalb des Streitgegenstands, mangelnde Begründung) nicht auseinander. Die Beschwerde ist damit offensichtlich unzulässig und sie enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung (Art. 42 Abs. 2 BGG). Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 3

Aufgrund der Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.